

Brandschutzordnung der HfMDK *nach DIN 14096*

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 146/2024

In Kraft getreten am: 22.03.2024

Brände verhüten



Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten !

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



extern (Feuerwehr) **(0-)112**

intern (Pforte) **9**

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen
Feuermelder betätigen
Hilfsbedürftige unterstützen

Türen und Fenster schließen
- nicht abschließen -



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Brandschutzordnung

nach DIN 14096 – Teil B

OBJEKT:

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst,
Frankfurt am Main (HfMDK)
Eschersheimer Landstraße 29-39
60322 Frankfurt am Main

Stand: November 2023
Version V01 – BSO-1120-9055-H

Vorbemerkungen

ÄNDERUNGSDIENST:

Version	Änderung / Begründung	Verantwortlich
V01	Brandschutzordnung eingeführt	C. Gundel

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1.	Allgemeines	4
1.2.	Geltungsbereich	4
2.	Aushang Brandschutzordnung Teil A	5
3.	Brandschutzordnung Teil B.....	6
3.1.	Einleitung	6
3.2.	Brandverhütung.....	6
	<i>Allgemeines</i>	<i>6</i>
	<i>Besondere Anforderungen an den Küchenbereich</i>	<i>7</i>
	<i>Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen</i>	<i>7</i>
	<i>Feuergefährliche Arbeiten.....</i>	<i>7</i>
	<i>Brandfördernde und explosionsgefährdete Stoffe</i>	<i>8</i>
	<i>Elektrische Geräte und Maschinen.....</i>	<i>8</i>
	<i>Abfallentsorgung</i>	<i>9</i>
3.3.	Brand- und Rauchausbreitung.....	9
	<i>Allgemeines</i>	<i>9</i>
	<i>Türen und Tore</i>	<i>10</i>
3.4.	Flucht- und Rettungswege.....	10
	<i>Kennzeichnung und Verlauf der Flucht- und Rettungswege</i>	<i>10</i>
	<i>Sammelstelle</i>	<i>12</i>
	<i>Flächen für die Feuerwehr.....</i>	<i>12</i>
	<i>Brandmelde- und Löscheinrichtungen</i>	<i>12</i>
3.5.	Verhalten im Brandfall.....	14
3.6.	Brand melden	14
3.7.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	15
3.8.	In Sicherheit bringen	15
3.9.	Löschversuche unternehmen	16
	<i>Feuerlöscher:.....</i>	<i>16</i>
	<i>Wandhydranten:.....</i>	<i>16</i>
	<i>Maßnahmen bei Personenbränden:</i>	<i>17</i>
3.10.	Erste Hilfe.....	18
3.11.	Besondere Verhaltensregeln	18
4.	Schlusswort / Inkrafttreten	19
Anhang	20
	Anhang 1: richtige Verwendung des Handfeuerlöschers	20
	Anhang 2: Brandklassen und zugehörige Löschmittel	21
	Anhang 3: Notrufnummern.....	22
	Anhang 4: Brandschutzbeauftragte*r u. Brandschutz- /Evakuierungs- / Ersthelfer*innen	23
	Anhang 5: Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	24

1. Einleitung

1.1. Allgemeines

Die Notwendigkeit für die Erstellung der Brandschutzordnung ergibt sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Beschäftigten bzw. Besuchern.

Um die Beschäftigten, die Gebäude, die Arbeitsplätze vor einem Brandereignis zu schützen, ist es erforderlich, dass neben den vorhandenen baulichen und technischen Brandschutzmaßnahmen auch organisatorische Regelwerke bestehen, die den Risiken einer Brandentstehung und damit einer Gefährdung von Beschäftigten, Besuchern und Gästen vorbeugen und den baulichen Bestand erhalten.

Eines dieser Regelwerke ist diese Brandschutzordnung. Sie ist auf dieses besondere Gebäude mit seinen speziellen Gegebenheiten angepasst. Sie enthält Regeln und Handlungsanweisungen zur Brandverhütung, Behinderung der Brandausbreitung, der Brandbekämpfung, zum Verhalten bei Unfällen oder anderen Schadensfällen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung der brandschutztechnischen und sicherheitstechnischen Einrichtungen in dem Gebäude. Die Betreuung dieser Liegenschaft ist verpflichtet, die Brandschutzordnung den Beschäftigten in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen A, B und C. Sie orientiert sich an der DIN 14096 in der Ausgabe Mai 2014. Die Gültigkeit dieser Brandschutzordnung beginnt am Tage der Genehmigung bzw. Inkraftsetzung durch den Betreiber der Liegenschaft.

Die Brandschutzordnung Teil A ist zusammen mit den Flucht- und Rettungsplänen im Gebäude ausgehängt.

Die vorliegende Brandschutzordnung Teil B richtet sich an die Personen und Beschäftigte, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Liegenschaft aufhalten. Diesem Personenkreis sind keine besonderen Brandschutzaufgaben übertragen.

Grundsätzlich ist jede*r Mitarbeiter*in innerhalb seines Tätigkeitsfeldes für den Brandschutz und die Sicherheit in seinem Umfeld verantwortlich. Die Verhaltensmaßnahmen ergeben sich aus dem Inhalt der Brandschutzordnung Teil A und den Inhalten der Brandschutzordnung Teil B, die in regelmäßigen Schulungen und Unterweisungen bekannt gemacht werden sollen.

Die Pflichtenübertragung setzt die Einhaltung bestimmter Kriterien voraus. Die Schriftform der Pflichtenübertragung, die Kraft gesetzlicher Ermächtigung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) in § 13 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) geregelt wird, dient der Schaffung klarer Verhältnisse und liegt daher im besonderen Maße im Interesse der Rechtssicherheit.

Solange keine entsprechende Pflichtenübertragung erfolgt ist, bleibt die Verantwortung beim Betreiber bzw. Arbeitgeber.

1.2. Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung Teil B gilt für alle Bereiche des Hochschulgebäudes, Eschersheimer Landstraße 29-39 in 60322 Frankfurt am Main.

Des Weiteren gilt diese Brandschutzordnung für Räumlichkeiten, die als Arbeitsplätze genutzt werden oder für den Betrieb der Arbeitsstätte erforderlich sind, die für diese Flächen erforderlichen Flucht- und Rettungswege, sowie auf den externen Sammelstellen. Ausdrücklich eingeschlossen sind auch die Zuwege von der öffentlichen Straße und die Freiflächen um das Gebäude herum.

Brände verhüten



Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten !

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



extern (Feuerwehr) **(0-)112**

intern (Pforte) **9**

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen
Feuermelder betätigen
Hilfsbedürftige unterstützen

Türen und Fenster schließen
- nicht abschließen -



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen

3. Brandschutzordnung Teil B

3.1. Einleitung

Die folgenden Inhalte der Brandschutzordnung Teil B gehen über die verbindlichen Inhalte der Brandschutzordnung Teil A hinaus und enthalten Vorgaben für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in dem Gebäude aufhalten; dies sind unter anderem Beschäftigte der Hochschule und Studierende. Dabei wird nicht unterschieden, welchem Arbeitgeber diese Personen unterstehen.

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen und auszubilden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Brandschutzordnung an seine Beschäftigten zu verteilen.

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte, unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.

Die Beschäftigten haben die Verpflichtung, an den vom Arbeitgeber angebotenen Unterweisungen und Schulungen aktiv mitzuwirken. Sie haben das Recht, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu machen.

3.2. Brandverhütung

Allgemeines

Bei dem vorhandenen Objekt handelt es sich um ein Hochschulgebäude mit einer Tiefgarage. Das Gebäude ist in die Gebäudeteile A, B, C und D aufgeteilt.

Ein grundlegender Bestandteil des Brandschutzes ist die Ordnung und die Sauberkeit am Arbeitsplatz. Dies kann in vielen Fällen der Entstehung eines Brandes entgegenwirken. Aus diesem Grund ist jede*r Mitarbeiter*in im eigenen Interesse dazu angehalten, die Räumlichkeiten des Hochschulgebäudes in Ordnung zu halten (Abfälle sind entsprechend zu entsorgen). Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.



Abb. 1: Rauchen verboten - Symbol



Abb. 2: Offene Flammen verboten – Symbol

Rauchen und offenes Feuer (hierzu gehören auch Kerzen) ist in allen Bereichen des Hochschulgebäudes, die im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung liegen, verboten. Dies gilt auch für Kunden, Handwerker und andere Personen, die keine Angestellten des Gebäudes sind.

Dekorationen innerhalb des Hochschulgebäudes sind nur eingeschränkt möglich. Sollten Dekorationen dennoch platziert werden, so muss dies vor der Anbringung mit der/dem Brandschutzbeauftragten geklärt werden und mindestens B1 (schwer entflammbar) sein. Die Dekorationen dürfen keinesfalls Rettungswege beeinträchtigen oder eine Selbstrettung erschweren.

Besondere Anforderungen an den Küchenbereich

Im Hochschulgebäude ist eine Vollküche im Betrieb (Gebäudeteil D). Um die Entstehung eines Brandes zu verhindern, wurde eine Küchenlöschanlage (Ansul-Löschanlage) für Speiseöl- und Fettschmelzbrände im Küchenbereich installiert.

Versuchen Sie nicht, das Feuer mit Wasser zu löschen. Verlassen Sie den Gefahrenbereich und warten sie auf die eintreffende Feuerwehr.

Der Küchenbereich sollte außerdem stets sauber gehalten werden. Abzugshauben und -leitungen sind regelmäßig zu reinigen. Entsprechende Revisionsöffnungen sind dafür vorgehsehen. In die Reinigung sind auch der Endauslass, der Ventilatorflügel und das Ventilatorgehäuse mit einzubeziehen. Tücher oder Papier sind nicht zum Aufsaugen von Fett in die Abzugshaubenrinnen einzuführen.

Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen

Der Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen ist nicht Bestandteil des laufenden Betriebes im Hochschulgebäude. Sollte es jedoch in Ausnahmefällen vorkommen, dass brennbare Flüssigkeiten und Gase (z.B. Aceton, Verdünnungsmittel, Reinigungsmittel etc.) verwendet werden, ist der folgende Absatz zu beachten.

Bei dem Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten besteht die Gefahr, dass Teile der Kleidung und andere Materialien mit brennbaren Flüssigkeiten benetzt werden. Bei Arbeiten mit Wärme und/oder Funkenbildung kann es zur Entzündung von Dämpfen und Flüssigkeiten kommen. Aus diesem Grund soll vor dem Arbeitsbeginn mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sichergestellt werden, dass mögliche Zündquellen entfernt wurden.



Abb. 3: brandfördernd - Symbol



Abb. 4: leicht-, hochentzündlich – Symbol

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Durch offenstehende Behältnisse von brennbaren Flüssigkeiten und durch nicht abgesperrte Gasventile können sich brennbare Dämpfe oder Nebel bilden. Schon in geringer Konzentration stellen diese ein zündfähiges Gemisch in der Umluft dar. Behältnisse, die brennbare Flüssigkeiten enthalten, sind nach Gebrauch unverzüglich wieder zu schließen. Gleiches gilt bei der Verwendung von Behältnissen mit brennbaren Gasen (z.B. Gasflaschen, Kartuschen Brennern o.ä.).
- Der Umgang mit Lösemitteln darf nur in den erforderlichen Mengen, d.h. in Gebinden mit maximal 1 Liter Inhalt erfolgen.
- Reinigungsmittel werden nur in wasserlöslicher Form vorgehalten. Die weitere Vorhaltung der Behältnisse erfolgt in dafür geeigneten Schränken, zu denen Besucher*innen und Mitarbeiter*innen, ausgenommen Reinigungspersonal keinen Zugang haben.

Feuergefährliche Arbeiten

Bei Schweiß- und Lötarbeiten, sowie bei anderen feuergefährlichen Arbeiten ist besondere Vorsicht geboten. Durch die Gefahren von sich bildenden Dämpfen und durch die Brandgefahr durch brennbare Stoffe in der Umgebung, kann bei falscher Handhabung und Nachlässigkeit eine schwere Gesundheitsschädigung die Folge sein. Aus diesem Grund dürfen diese Arbeiten ausschließlich von geschultem Personal durchgeführt werden, in Anlehnung an die Richtlinie Vds. 2008 „Feuergefährliche Arbeiten“.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Schweiß- und Lötarbeiten sind nicht Bestandteil des laufenden Betriebes. Sind diese Arbeiten jedoch temporär erforderlich, wird der Arbeitsauftrag von der vor Ort ansässigen Objektleitung / der Leitung der Abteilung Bau und Gebäudemanagement erteilt. Hierzu wird vor Arbeitsbeginn eine schriftliche Genehmigung

durch den Betreiber erteilt. Dies liegt als Muster im Anhang 4 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten bei. Alle Schutzmaßnahmen, die sich aus der Genehmigung ergeben, müssen ohne Ausnahme eingehalten werden.

- Es ist während der gesamten Tätigkeit darauf zu achten, dass eine ausreichende Raumbelüftung vorhanden ist. Vor Beginn der Arbeiten ist der Schweiß-/Lötbereich von brennbaren Materialien frei zu halten. Für den Fall eines Entstehungsbrandes muss ein geeigneter Feuerlöscher in unmittelbarer Entfernung bereitstehen. Diese sind durch die ausführende Firma zustellen.
- Nach Beendigung der Schweiß- oder Lötarbeiten sind Kontrollen auf eventuelle Brandgefahren durchzuführen. Eine Abschlusskontrolle ist nach einem ausreichenden Zeitraum nach Beendigung der Heißarbeiten durchzuführen.
- Sofern es zu einem Brandereignis kommt, ist unverzüglich die Feuerwehr über die Telefonnummer **112** (extern) oder **0-112** bzw. **9** (intern) zu alarmieren. Anschließend kann der Entstehungsbrand mit dem bereitgestellten Feuerlöscher gelöscht werden.
- Eine Aufgabenteilung mehrerer Mitarbeiter*innen ist bei der Brandbekämpfung ebenfalls möglich.
- Bei der Brandbekämpfung ist jederzeit zu beachten:

Eigenschutz geht vor Brandbekämpfung!

Bringen Sie sich nie selbst in Gefahr!

Brandfördernde und explosionsgefährdete Stoffe

Der Umgang mit explosionsgefährdeten Stoffen oder Pyrotechniken bzw. Tischfeuerwerk ist betriebsbedingt nicht vorgesehen und deshalb nicht zulässig. Brandfördernde und explosionsgefährdete Stoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen Behältnissen aufbewahrt werden.

Elektrische Geräte und Maschinen

Die Aufstellung und Benutzung von anderen als durch den Betreiber zur Verfügung gestellten elektrischen Geräten ist ohne Genehmigung grundsätzlich untersagt.



Abb. 5: Hinweis- und Prüfzeichen

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

- Elektrische Betriebsmittel müssen den geltenden Vorschriften (u. a. CE, VDE) genügen und dürfen nur von Fachpersonal installiert und von befugten Personen in Betrieb genommen werden.
- Elektrische Heizgeräte, die nicht über eine automatische Temperaturregelung verfügen, sind untersagt.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie geprüft (erkennbar z.B. an einer gültigen Prüfplakette) und durch die Hochschulleitung genehmigt sind.

- Elektrische Strahlungsöfen, wie Heizstrahler, Kochplatten, Herdplatten oder Tauchsieder sind elektrische Geräte, die durch die möglichen glühenden Wärmeerzeuger oftmals Zündquellen für Brände darstellen. Der Umgang mit diesen Geräten ist deshalb auf die zulässige Nutzung zu beschränken. Mobile Elektrogeräte zur Erzeugung von Wärme, Kaffeemaschinen, Wasserkocher u. a. dürfen nur auf nichtbrennbaren Abstellflächen aufgestellt werden. Der Abstand zu seitlichen oder darüber vorhandenen brennbaren Gegenständen oder Einrichtungen darf nicht unter 0,5 m liegen.
- Leuchtmittel und Lichterketten, deren Leuchtkörper Wärme abgeben, dürfen nur zum zugelassenen Verwendungszweck genutzt werden. Das Verdunkeln oder Abdecken von Leuchtmitteln, die Wärme freisetzen, mit Hilfe von Textilien oder sonstigen Dekorationsgegenständen ist nicht erlaubt.
- Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen dürfen nicht hintereinander in Reihe gesteckt werden. Der Ader-Nennquerschnitt einer Verlängerungsleitung, die länger als 2 Meter ist und mit einer Sicherung von 16 A abgesichert wird, sowie die Zuleitung von Mehrfachsteckdosen, muss mindestens 1,5 mm² betragen. Kabeltrommeln müssen komplett abgewickelt werden, auch wenn nur wenige Meter Verlängerung benötigt werden. Die Verlängerung von Kabel über Verkehrswege hinweg ohne besondere Schutzmaßnahmen gegen Beschädigung und Stolpern ist nicht zulässig.
- Nach DGUV Vorschrift 3 sind geprüfte Betriebsmittel zu kennzeichnen. Ein defektes Gerät darf nicht mehr benutzt werden. Nur geeigneten Fachkräften sind die Prüfungen sowie die Behebung eines Schadens an einem elektrischen Gerät erlaubt.
- Die Anhäufung von elektrischen Leitungen soll vermieden werden. Es besteht die Gefahr einer hohen Wärmeentwicklung.
- Elektrische Arbeitsgeräte (Staubsauger etc.) sind nach der Benutzung vom Stromnetz zu trennen und in den Lagerbereichen aufzubewahren. Fest installierte Maschinen (z.B. Waschmaschinen) sind nach der Benutzung abzuschalten.
- Beschädigte Einrichtungen (z. B. Funkenbildung an Motoren, Schmorgerüche, beschädigte Kabel oder Schalter) müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Die Abteilung Bau- und Gebäudemanagement ist hierüber zu informieren. Reparaturen müssen von Fachpersonal durchgeführt werden.

Abfallentsorgung

Ein grundlegender Bestandteil des Brandschutzes ist die Ordnung und die Sauberkeit am Arbeitsplatz. Dies kann in vielen Fällen der Entstehung eines Brandes entgegenwirken. Aus diesem Grund ist jede*r Mitarbeiter*in im eigenen Interesse dazu angehalten, seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten!

- Mülleimer sind zeitnah zu entleeren.
- Brennbare flüssige Abfälle dürfen nur in geeignete Abfallsammelbehälter gefüllt werden. Die Behälter sind stets geschlossen zu halten. Spätestens nach Arbeitsschluss müssen diese an einen sicheren Ort gebracht werden, z. B. einen Sicherheitsschrank für brennbare Flüssigkeiten.
- Leicht entzündliche oder zur Selbstentzündung neigende feste Abfälle müssen getrennt in Metallbehältern mit dichtschießendem Deckel aufbewahrt werden.
- Es soll auf die Herstellerangaben zur Entsorgung der Materialien geachtet werden.

3.3. Brand- und Rauchausbreitung

Allgemeines

Rauch und eine hohe Wärmeentwicklung sind die Begleiterscheinungen eines Brandes. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid und andere toxische Bestandteile des Brandrauches können schon nach wenigen Atemzügen bleibende Schäden verursachen und zum Tod führen. Durch einfache vorbeugende Maßnahmen kann die Ausbreitung von Feuer und Rauch eingedämmt oder gar verhindert werden.

Wer wissentlich brandschutztechnische Einrichtungen wie beispielsweise Brandschutztüren außer Kraft setzt, handelt fahrlässig und kann im Schadensfall mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe (§145 StGB) bestraft werden.



Abb. 6: unterkeilte Brandschutztür

Türen und Tore

Zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch sind insbesondere folgende Türen stets geschlossen zu halten:

- alle Türen zu den notwendigen Treppenträumen,
- alle Türen zu öffentlich zugänglichen Fluren,
- alle Türen zu Heizungs- und Technikräumen,
- alle selbstschließenden Türen,
- alle Brand- und Rauchschutztüren, sofern diese nicht durch zugelassene Feststellanlagen offengehalten werden.



Abb. 7: Schild, Brandschutztür

Alle Türen der Büros sollen bei einem Brand geschlossen werden, bevor das Gebäude verlassen wird.

Selbstschließende Türen nicht unterkeilen und bei einem Defekt nicht mit Gegenständen offenhalten

3.4. Flucht- und Rettungswege

Rettungswege sind alle Verkehrswege, die von Dritten, in der Regel Einsatzkräfte der Polizei, der Feuerwehr oder Rettungsdienste, zur Rettung von im Gebäude befindlichen Personen im Falle eines Schadensereignisses genutzt werden. Rettungswege werden durch das Baurecht bestimmt.

Fluchtwege sind alle Verkehrswege, die von im Gebäude anwesenden Personen zum selbstständigen Verlassen des Gebäudes im Falle eines Schadensereignisses genutzt werden. Sie beginnen im Inneren eines Gebäudes und führen ins Freie. Fluchtwege werden durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (z.B. ASR A2.3) bestimmt.

Kennzeichnung und Verlauf der Flucht- und Rettungswege

Die Fluchtwege sind durch Fluchtwegpiktogramme gekennzeichnet.

Außerdem sind die Fluchtwege in den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.



Abb. 8: Notausgang, Fluchtweg
Kennzeichnung im Flucht- und Rettungsplan



Abb. 9: Notausgang, Fluchtweg
Kennzeichnung über Türe

Im Gefahrenfall folgen Sie den Fluchwegpiktogrammen

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Zeichen) müssen gut erkennbar sein und dürfen weder durch Gegenstände verdeckt noch durch andere Maßnahmen unkenntlich gemacht werden.

Insbesondere die als Fluchtweg dienenden Flure und Treppenträume sind in jedem Fall frei von jeglichen Gegenständen zu halten. Das Abstellen von Gegenständen jeglicher Art kann im Falle einer Flucht zur Einengung des Weges und somit zur Behinderung der Flucht führen.

Die Fluchtwegen sind in den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.

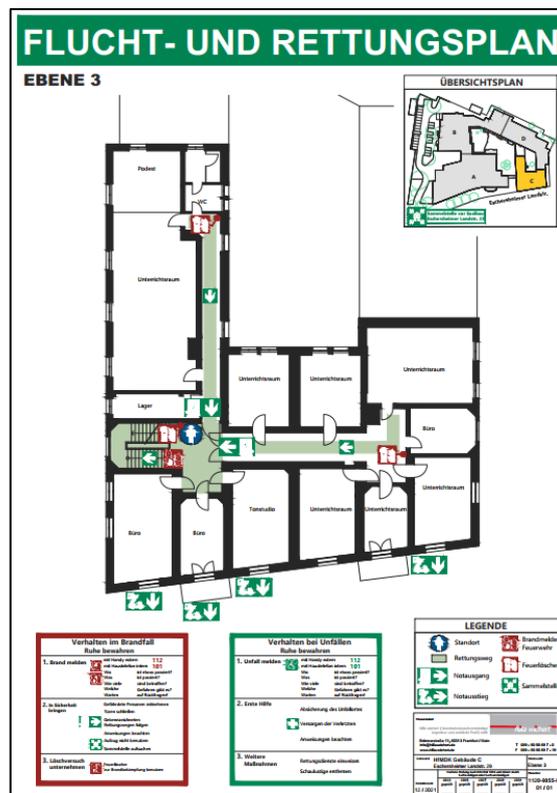


Abb. 10: Beispiel: Flucht- und Rettungsplan BT C Ebene 3

Türen innerhalb von Rettungswegen und Notausgängen dürfen nicht verschlossen werden. Ausnahmen bestehen dort, wo in Fluchtrichtung eine Panikschließung bzw. ein Fluchttürterminal eingebaut sind.

Sammelstelle

Die Flucht- und Rettungswege führen auf die Sammelstelle. Die Sammelstelle befindet sich vor der Saalbau AG an der Eschersheimer Landstraße 23.

Die Sammelstelle ist für alle Personen des Hochschulgebäudes vorgesehen. Die Sammelplatzleitung sollte für alle gut erkennbar sein (weiße Warnweste „Leitung Sammelstelle“).



Abb. 13: Sammelstelle – Symbol
Kennzeichnung im Flucht- und Rettungsplan

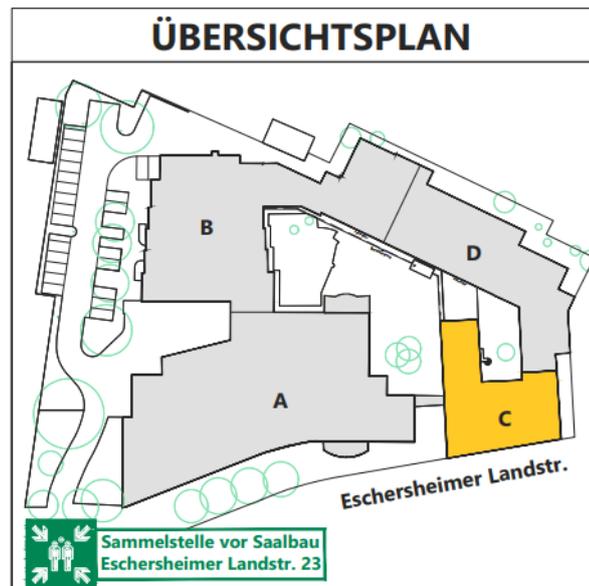


Abb. 14: Beispiel: Übersichtsplan

Flächen für die Feuerwehr

Um den anrückenden Kräften der Feuerwehr ein schnelles Eingreifen im Schadensfall zu ermöglichen, müssen verschiedene Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden:

- Die Anfahrt der eintreffenden Kräfte soll nicht durch umherlaufende Personen oder Fahrzeuge beeinträchtigt werden.
- Die Anfahrtswege sollen nicht durch Fahrzeuge oder Maschinen verstellt sein. Stellen Sie Arbeitsfahrzeuge in den dafür vorgesehenen Bereichen ab, bzw. halten Sie die Zufahrt zu dem Grundstück frei.

Brandmelde- und Löscheinrichtungen

In dem Hochschulgebäude befindet sich im Gebäudeteil A eine aufgeschaltete Brandmeldeanlage (BMA). Die Gebäudeteile B, C und D verfügen über keine automatische Brandmeldeanlage, sondern ausschließlich über Handfeuermelder.



Abb. 15: Handfeuermelder im Flucht- und Rettungsplan



Abb. 16: Handfeuermelder vor Ort



Abb. 17: beispielhaft automatischer Rauchmelder (nur in Bauteil A)

**Im Brandfall erfolgt nur in Gebäudeteil A eine
automatische Alarmierung der Feuerwehr!
Die Feuerwehr kann im Gefahrenfall mit einem Telefon
über die Notrufnummer 112 kontaktiert werden!**

Zum Löschen von Entstehungsbränden werden Feuerlöscher (Gebäudeteil A - D) sowie Wandhydranten (nur im Gebäudeteil A) vorgehalten, mit denen ein Löschversuch vorgenommen werden kann. Die Lage der Feuerlöscher und Wandhydranten ist auf den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen dargestellt. Die Standorte der Feuerlöscher und Wandhydranten sind gem. ASR 2.2 / ASR 1.3 mit Piktogrammen gekennzeichnet.



Abb. 19: Wandhydrant im Flucht- und Rettungsplan



Abb. 20: Wandhydrant vor Ort



Abb. 21: Feuerlöscher im Flucht- und Rettungsplan



Abb. 22: Feuerlöscher vor Ort

Eigenschutz geht vor Brandbekämpfung!

Bringen Sie sich nie selbst in Gefahr!

3.5. Verhalten im Brandfall

Jede Person, die einen Brand entdeckt, soll zuerst

Ruhe bewahren und kurz nachdenken.

welche Schritte die nächsten sind und

erst dann überlegt handeln.

Verlassen Sie den unmittelbaren Gefahrenbereich und schließen Sie die Tür zu dem Brand. Machen Sie sich bei anderen Personen durch lautes Rufen bemerkbar und warnen Sie durch Zuruf vor Feuer und Rauch. Die Warnung und Rettung von Personen sowie die Alarmierung der Feuerwehr muss vor einem Löschversuch erfolgen. Erst nachdem die Feuerwehr alarmiert wurde, soll ein Löschversuch stattfinden. Helfen Sie ortsfremden und hilfsbedürftigen Personen. Beachten Sie Anweisungen der Feuerwehr.

Mobilitätseingeschränkten oder hilfsbedürftigen Personen wird von den Brandschutz-/Evakuierungshelfer*innen Hilfe geleistet oder diese geben die Informationen zum Aufenthaltsort der wartenden Personen weiter, so dass sie dort von der Feuerwehr abgeholt und zur Sammelstelle gebracht werden.

3.6. Brand melden

Bei Erkennen eines Brandes ist unverzüglich der nächste Handfeuermelder zu betätigen.

Wenn im Gefahrenfall kein Handfeuermelder bedient werden kann oder ein Unfall gemeldet werden muss, ist der Notruf 0-112 telefonisch zu kontaktieren.

Jede Person ist verpflichtet, einen erkannten Brand bei der Feuerwehr zu melden, hierzu können Handfeuermelder, Telefon oder Mobiltelefongeräte genutzt werden.

Die Feuerwehr ist außerhalb des Gebäudes zu erwarten.

Eine abgesetzte Feuermeldung im guten Glauben wird keine Kosten verursachen, wenn für den Alarmierenden eine Gefahrensituation glaubhaft gegeben war. Wenn die Meldung über Telefon erfolgt, sind unklare Situationen dem Leitstellenpersonal mitzuteilen.

Die Notrufnummer ist:

Feuerwehr und Rettungsdienst

(0-) 112

Ein*e Sachbearbeiter*in der zuständigen Leitstelle nimmt den Anruf entgegen und befragt sie nach einem Schema.

Die Angaben zum Ereignis sollten so präzise wie möglich sein, machen Sie keine falschen Angaben. Wenn Sie auf Fragen keine Antwort haben, antworten Sie mit Nein oder „Ich weiß es nicht“.

Denken Sie bei dem Notruf-Telefonat an die fünf „W“:

Wer ruft an?

Geben Sie ihren vollständigen Namen an und Ihre Funktion im Hochschulgebäude.

Wo ist etwas passiert?

Geben Sie genau den Ort an, an dem sich das Unglück ereignet hat. Sie befinden sich in der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt, Eschersheimer Landstraße 29-39 in 60322 Frankfurt am Main.

Was genau ist passiert?

Beschreiben Sie den Notfall (z.B. erkannter Brand, Rauchentwicklung, Küchen- oder Arbeitsunfall, Sturz, Unwetter, Sturmschaden usw.).

Wie viele Betroffene?

Schätzen Sie die Zahl der betroffenen Personen, ihre Lage und die Verletzungen. z.B. atmet nicht mehr, großflächige Verbrühung, Arm- oder Beinbruch, starke Blutung, Stromschlag, Nasenbluten, Sturz usw.

Warten Sie unbedingt auf Rückfragen!

Bitte folgen Sie den Anweisungen der Leitstelle der Feuerwehr. Das Telefongespräch wird in jedem Fall vom Mitarbeitenden der Leitstelle beendet. Bitte warten Sie deshalb immer auf eventuelle Rückfragen!

3.7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Das Hochschulgebäude verfügt über eine interne Alarmierung.

Beim Ertönen des Alarmsignals ist folgendes zu beachten:

- Den Anweisungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer*innen ist Folge zu leisten
- Ruhe bewahren
- Nach Möglichkeit Geräte, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, sofort abschalten
- Fenster schließen
- Gebäude verlassen
- Sind keine Personen mehr im Raum, Türen schließen, jedoch nicht abschließen
- Alle Personen treffen sich an der Sammelstelle

Achten Sie auf Rufe von anderen Personen und auf Anweisungen der Brandschutz-/Evakuierungshelfer*innen bzw. auf Anweisungen der Feuerwehr und befolgen Sie diese.

3.8. In Sicherheit bringen

Evakuierungsablauf der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt:

- Beim Ertönen des Evakuierungsalarms bzw. dem Blinken der optischen Melder ist das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen.
- Aufzüge dürfen NICHT benutzt werden.
- Flucht- und Rettungswege, sowie die Lage der Sammelstelle entnehmen Sie bitte den Flucht- und Rettungsplänen.

Generell gilt:

**Bei einer Evakuierung des Gebäudes niemals in den Schadensbereich zurücklaufen, um z.B. noch persönliche Sachen zu holen.
Alle Tätigkeiten sind sofort zu unterbrechen, das gilt auch für Telefonate und Besprechungen!**

- Im Alarmfall ist das Hochschulgebäude über die Flucht- und Rettungswege zu verlassen und die Sammelstelle vor der Saalbau AG (Eschersheimer Landstraße 23) aufzusuchen.

- Wird ein Raum verlassen, schließt die als letzte laufende Person die Fenster und Türen zu den benachbarten Räumen hinter sich.
- Spätestens an der Sammelstelle muss festgestellt werden, ob alle Personen das Objekt verlassen haben. Eine vermisste Person ist der Feuerwehr unter Beschreibung des Bereiches, wo sie zuletzt gesehen wurde, mitzuteilen.
- Personen, die die Sammelstelle erreicht haben, verbleiben an diesem Platz, bis von der Sammelplatzleitung die Freigabe erteilt wird diesen wieder zu verlassen.

3.9. Löschversuche unternehmen

Feuerlöscher:

In dem Hochschulgebäude befinden sich Handfeuerlöscher für die Löschversuche. Die Lage der Handfeuerlöscher entnehmen Sie den Flucht- und Rettungsplänen.



Abb. 23: Feuerlöscher
Kennzeichnung im Flucht- und Rettungsplan

Die Brandklassen sind in Anhang 2 „Brandklassen und zugehörige Löschmittel“ näher erläutert. Die Feuerlöscher, die im gesamten Bereich der Liegenschaft vorhanden sind, sind gut zugänglich und gekennzeichnet. Die Feuerlöscher sind zum Löschen von Entstehungsbränden geeignet.

Wandhydranten:

Zusätzlich zu den Feuerlöschern, verfügt die Liegenschaft im Gebäudeteil A über Wandhydranten, die ebenso als Selbsthilfeeinrichtung zur Brandbekämpfung dienen. Die Lage der Wandhydranten ist auf den ausgehängten Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.



Abb. 24: Wandhydrant
Kennzeichnung im Flucht- und Rettungsplan

In der Regel gilt:

Erst Brand melden – dann Brand bekämpfen!

Feuerlöscher und Wandhydranten sind Selbsthilfeeinrichtungen und dürfen von „Jedermann“ zur Brandbekämpfung genutzt werden. Machen Sie sich vor Auslösung mit der Bedienungsanleitung des Feuerlöschers bzw. des Wandhydranten vertraut. Die einzelnen Schritte zur Inbetriebnahme der Geräte sind auf dem Feuerlöscher und auf dem Wandhydranten dargestellt.

Ein einmal, wenn auch nur kurz benutzter Feuerlöscher ist außerhalb des Gebäudes aufzubewahren und sollte nicht wieder an seinen Platz verstaut werden. Jede Benutzung ist der Abteilung Bau und Gebäudemanagement zu melden. Der richtige Einsatz eines Feuerlöschers ist in Anlage 1 zu der Brandschutzordnung Teil B dargestellt.

Löschversuche sollen nur unternommen werden, wenn für Sie selbst keine Eigengefährdung entsteht. Versuchen Sie, sich mit anderen Personen zusammen zu tun, um sich gegenseitig zu helfen. Wenn Sie unsicher sind, warten Sie außerhalb des Gebäudes, bis die Feuerwehr kommt.

Ist eine Brandbekämpfung nach dem ersten Versuch nicht erfolgreich gewesen, dann beenden Sie die Brandbekämpfung und verlassen Sie unverzüglich das Gebäude über die Fluchtwege, wie zuvor beschrieben!

Maßnahmen bei Personenbränden:

Wenn Personen brennen, ist besondere Eile geboten. Es gibt verschiedene Verfahren, die geeignet sind, brennende Personen zu löschen. Hauptkriterium sollte immer deren schnelle Verfügbarkeit sein. Ein spezielles Löschgerät oder Löschmittel ist nicht unbedingt notwendig. Von oberster Priorität ist das Bemühen um eine kurze Einwirkzeit des Feuers auf die Körperoberfläche.

An der Tatsache, dass Verbrennungsschäden bereits nach kürzester Zeit eintreten, wird deutlich, wie wichtig es ist, dass der Ersthelfer schnell und entschlossen aktiv wird.

Folgende Möglichkeiten sind für die Personenbrandbekämpfung geeignet:

- ✓ Wasser
- ✓ Feuerlöscher – im Idealfall Wasserlöscher
- ✓ Decken, Jacken oder vergleichbar dichtes Gewebe

Der Einsatz von Feuerlöschern mit dem Löschmittel „Wasser“ oder „Schaum“ ist zum Löschen von Personen geeignet. Bei der Verwendung von Feuerlöschern mit CO₂ als Löschmittel sollten nur kurze Löschstöße vom Brustkorb abwärts erfolgen. Dies sollte nur so lang, wie unbedingt nötig vorgenommen werden. Bei Verwendung des Löschmittels CO₂ ist an die Erfrierungsgefahr zu denken.

Allgemein gilt: So wenig Löschmittel wie möglich so viel wie nötig.

Zu beachten ist stets der Eigenschutz. Es ist immer mit irrationalen Handlungen des Verletzten (Fluchtversuch, um sich schlagen, treten) zu rechnen.

Sofort nach dem Ablöschen sind bei Bedarf lebensrettende Sofortmaßnahmen (Wiederbelebung) durchzuführen. Betroffene Körperstellen sind kurzzeitig mit lauwarmem Wasser zu kühlen. Um der Gefahr einer Unterkühlung vorzubeugen, darf dies jedoch nur wenige Minuten dauern.

Es ist an die unverzügliche Anforderung des Rettungsdienstes zu denken. Beim Absetzen des Notrufes ist an den Hinweis zu denken, dass es sich um Personenbrandschäden handelt.

3.10. Erste Hilfe

Zur Erstbehandlung von Verletzungen werden Verbandskästen vorgehalten. Deren Positionierung kann den Flucht- und Rettungsplänen entnommen werden. Im Erdgeschoss (Haupteingangsbereich), befindet sich ein Sanitätsraum. Dieser ist ebenfalls auf den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt.



Abb. 25: Erste-Hilfe
Kennzeichnung im Flucht- und Rettungsplan

3.11. Besondere Verhaltensregeln

Jeder auch noch so kleine Brand ist neben der Feuerwehr der Pforte sowie der*dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Bei Ermittlungsverfahren erfolgt die Freigabe der Brand-/Einsatzstelle durch die Polizei. Der Brandhergang ist von der*dem Brandschutzbeauftragten in einem Kurzbericht zu beschreiben.

Besondere Regeln für die Bühnen der Hochschule

- Beim Betrieb der Bühnen mit Zuschauern übernimmt eine von der Hochschulleitung benannte Veranstaltungsleitung die Betreiberpflichten gemäß § 38 der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie. Diese ist während des gesamten Betriebes anwesend und über Mobiltelefon erreichbar. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Alle Flucht- und Rettungswege sind immer vollständig freizuhalten. Die netzunabhängige Sicherheitsbeleuchtung muss beim Betrieb stets eingeschaltet sein. Vor Publikumseinlass ist dies durch die Veranstaltungsleitung zu prüfen.
- Alle auf den Bühnen verwendeten Vorhänge und Dekorationen müssen nach DIN 4102 mindestens schwer entflammbar sein und der Baustoffklasse B1 entsprechen.
- Es dürfen nur die genehmigten Bestuhlungsvarianten gestellt werden. Hierbei ist § 10 der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie zu beachten. Die jeweiligen Bestuhlungspläne sind für die Zuschauer gut sichtbar im Eingangsbereich auszuhängen.

4. Schlusswort / Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung Teil B wurde für die „Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt“, Eschersheimer Landstraße 29-39 in 60322 Frankfurt am Main erstellt. Die Inhalte beziehen sich auf spezifische Aussagen zu der Liegenschaft mit deren Umfeld und besonderer Nutzung.

Die brandschutztechnischen Rahmenbedingungen entsprechen der Liegenschaft und der Nutzung. Die Inhalte dieser Brandschutzordnung sind deshalb nicht auf Gebäude anderer Liegenschaften übertragbar.

Diese Brandschutzordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft, damit tritt zugleich die Brandschutzordnung von November 2014 außer Kraft.

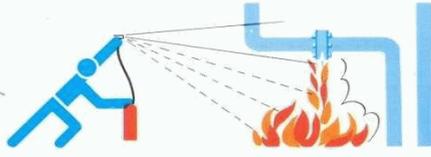
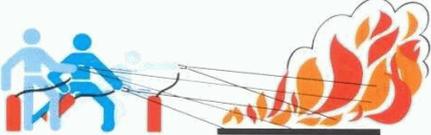
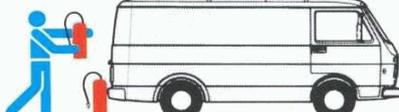
Mit Präsidiumsbeschluss vom 20.02.2024

gez.

Prof. Elmar Fulda

Anhang

Anhang 1: richtige Verwendung des Handfeuerlöschers

Falsch	Feuer in Windrichtung angreifen	Richtig
		
	<p>Flächenbrände vorn beginnend ablöschen</p>	
	<p>Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen</p>	
	<p>Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander</p>	
	<p>Vorsicht vor Wiederentzündung</p>	
	<p>Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen.</p>	

Anhang 2: Brandklassen und zugehörige Löschmittel

Brandklasse	Was brennt?	Beispiele	Löschmittel
	Brände fester Stoffe	z.B.: Holz, Papier, Stroh, Textilien usw.	Wasser, Pulver, Schaum
	Brände von flüssigen, oder flüssig werdenden Stoffen	Benzine, Alkohole, Öle, Lacke, Wachs, Stearin	Schaum, CO ₂ oder Pulver
	Brände von Gasen	Methan, Butan, Propan usw.	Pulver
	Brände von Metallen	Aluminium, Magnesium, Kalium usw.	trockener Sand, trockener Zement oder Löschpulver
	Brände von Speiseölen und -fetten	Fritteusen, Bratpfannen usw.	Fettbrandlöcher oder geeignete nicht brennbare Abdeckung

Anhang 3: Notrufnummern

Notruf Feuerwehr + Krankenwagen	112
Notruf Polizei	110
Zentrale Leitstelle: Feuer- und Rettungswache 1 Feuerwehrstraße 1, 60435 Ffm	069 - 212 723 110
Polizeipräsidium Frankfurt am Main Adickesallee 70, 60322 Ffm	069 - 7550
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Uniklinikum Frankfurt	069 - 63010
Augenärztlicher Notdienst Nibelungenallee 37, 60318 FFM	069 - 192 92
Berufsgenossenschaftliche Unfallklinik Friedberger Landstraße 430, 60389 Ffm	069 - 47 50
Zahnärztlicher Notdienst Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main	069 - 92 88 30 70
Zahnärztlicher Notdienst Universitätsklinikum Frankfurt am Main	069 - 630 15 877
Giftnotrufzentrale Mainz	06131 - 19 240
Energieanbieter Gas: mainkinzigGas	06051 - 884 040
Energieanbieter Strom: enercity AG	0511 - 430 3111
Wasserwerk: Mainova AG	069 - 800 880 000

Bitte verwenden Sie bei externen Anrufen eine 0 vor der eigentlichen Rufnummer!

Anhang 4: Brandschutzbeauftragte*r u. Brandschutz- /Evakuierungs-/ Ersthelfer*innen

Brandschutzbeauftragter Claus Gundel, medical airport service GmbH Tel.: 0170-2231791 E-Mail: c.Gundel@medical-gmbh.de
--

Liegenschaft/ Gebäude	Etage/ Ebene	Brandschutz-/ Evakuierungshelfer	Ersthelfer
EL 29-39, Haus A	EG		Amelung, Nils
		Benzing, Hans-Joachim	Benzing, Hans-Joachim
		Blattmann, Daniel	Blattmann, Daniel
		Halfen, Sascha	
		Martin, Thomas	
	Reinhardt, Christian		
	Yönden, Cem		
	ZG		Beck, Lisa Sophie
EL 29-39, Haus B	EG		Stevanovic, Angelika
	1. OG	Luhmann, Anna	
		Schubert, Sabine	
EL 29-39, Haus C	EG	Günel, Aylin	Günel, Aylin
		Imhof, Benjamin	
		Kabs, Daniela	Kabs, Daniela
		Mittag, Ralf	
		Weis, Stefan	Weis, Stefan
			Wiedemann, Kaja
	1. OG	Hennen, Silke	
		Kreft, Friederike	Kreft, Friederike
		Nehls, Christina	Nehls, Christina
			Rosenberger, Sabine
GER	1. OG	Dietrich, Karin	
		Lippold, Susanne	
	2. OG		Becatti, Ilaria
		Girizoti, Fani	
			Pärssinen, Kirsti
		Raetzl, Katrin	
	3. OG	Bender, Lutz	
			Kösters, Charlotte
		Niemeier, Nicole	
			Schuhmacher, Martina
	4. OG		Hort-Schelm, Kerstin
		Köhler, Charlotte	
		Kreischer, Ute	
		Kuhn, Anja	
EL 50-54, MA CoDE	-	Triebel, Susanne	
SMI	-	Prätsch, Marc	

EL 29-39	Sammelplatzleitung
	Daniela Kabs
	Christina Nehls

EL 29-39	Lotse
	Cem Yönden / Pfortner

Abkürzungen

EL 29-39: Eschersheimer Landstraße 29-39

GER: Gervinusstraße 15

EL 50-54: Eschersheimer Landstraße 50-54

SMI: Schmidtstraße 12

Anhang 5: Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

Schweißerlaubnis nach Abschnitt 3.8.2 des Kapitel 2.26 der BGR 500 "Betreiben von Arbeitsmitteln"			
1	Arbeitsort/-stelle		
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m, Höhe von m, Tiefe von m	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Name:	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und gegebenenfalls deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/>	Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
3a	Beseitigen der Brandgefahr		
3b	Bereitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigen der Feuerwehr	Name: Ausgeführt (Unterschrift)
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name:	
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std. Name:	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und gegebenenfalls in Verbindung mit lufttechnischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführung lufttechnischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/> Aufstellen von Gaswarngeräten <input type="checkbox"/>	Name: Ausgeführt: (Unterschrift)
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr		
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit Name:	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach: Std. Name:	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders Telefons Feuerwehr Ruf-Nr.	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber) Datum	Die Maßnahmen nach Nummern 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung Unterschrift	
7	Ausführender Unternehmer (Auftraggeber) Datum	Die Arbeiten nach Nummer 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nummer 3 und/oder 4 durchgeführt sind. Unterschrift	Kenntnisnahme des Ausführenden nach Nr.2 Unterschrift
Original: Ausführender nach Nr. 2; 1. Kopie: Auftraggeber; 2. Kopie: Auftragnehmer			



Brandschutzordnung

nach DIN 14096 – Teil C

OBJEKT:

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst,
Frankfurt am Main (HfMDK)
Eschersheimer Landstraße 29-39
60322 Frankfurt am Main

Stand: November 2023
Version V01 – BSO-1120-9055-H

Vorbemerkungen

ÄNDERUNGSDIENST:

Version	Änderung / Begründung	Verantwortlich
V01	Brandschutzordnung eingeführt	C. Gundel

Inhaltsverzeichnis

1. Brandschutzordnung Teil C	4
1.1. Einleitung	4
1.2. Geltungsbereich	4
1.3. Brandverhütung	5
<i>Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen</i>	5
<i>Überwachen der Freihaltung von Brandschutzeinrichtungen</i>	5
<i>Durchsetzen und Überwachen des Rauchverbots</i>	5
<i>Funktionen und Aufgabenverteilung</i>	5
1.4. Sicherheitsmaßnahmen	6
1.5. Löschmaßnahmen	6
1.6. Vorbereitungen für den Feuerwehreinsatz	7
1.7. Nachsorge	7
2. Schlusswort / Inkrafttreten	8
Anhang	9
Brandschutzbeauftragte*r und Brandschutz- /Evakuierungs-/ Ersthelfer*innen.....	9

1. Brandschutzordnung Teil C

1.1. Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, die aufgrund ihrer Stellung zu besonderen Aufgaben zum Schutz des Brandschutzes per Gesetz verpflichtet sind. Diese sind unter anderem der Arbeitgeber und disziplinarische Vorgesetzte. Der Teil C richtet sich auch an Mitarbeitende von Unternehmen, denen besondere Aufgaben zum Brandschutz übertragen wurden, die über ihre allgemeinen Verpflichtungen aus den Inhalten der Brandschutzordnung Teil A und Teil B hinausgehen oder Personen, die mit bestimmten Aufgaben vom Arbeitgeber bzw. Betreiber nach Prüfung der Eignung und Sachkunde beauftragt wurden bzw. denen bestimmte Aufgabenstellungen im Unternehmen übertragen wurden. Die Inhalte der Brandschutzordnung Teil A und Teil B werden als bekannt vorausgesetzt.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit bzw. Verhütung von arbeitsbedingten gesundheitlichen Gefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit im Rahmen seiner Fürsorgepflicht zu treffen. Dabei sind die Gefahren an der Quelle zu bekämpfen und den Mitarbeiter*innen geeignete Anweisungen zu erteilen.

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und zur Räumung gefährdeter Bereiche erforderlich sind. Diese Verpflichtung delegiert er im Rahmen seiner Führungsstruktur an seine Führungskräfte bzw. Abteilungsleiter, in deren Verantwortung die Mitarbeiterführung liegt. Entsprechende Gesetze, VO / Richtlinien (ASR / DGUV / HBO / ArSchG) sind zu beachten.

Alle Verantwortlichkeiten trägt der Arbeitgeber. Dies betrifft im Besonderen die Einhaltung der eingeführten Regeln.

Entsprechend den Vorgaben der DIN 14096 ist diese Brandschutzordnung nach wesentlichen Änderungen an der Arbeitsstelle (z.B. Änderung der Rettungswegsituation) bzw. mindestens alle 2 Jahre durch eine sachkundige Person zu prüfen. Vorschläge und Verbesserungen können in die neue Version der Brandschutzordnung eingebracht werden, damit dieses Hilfsmittel immer wirksamer und verständlicher wird.

1.2. Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung Teil C gilt für alle Bereiche des Hochschulgebäudes, Eschersheimer Landstraße 29-39 in 60322 Frankfurt am Main.

Des Weiteren gilt diese Brandschutzordnung für Räumlichkeiten, die als Arbeitsplätze genutzt werden oder für den Betrieb der Arbeitsstätte erforderlich sind, die für diese Flächen erforderlichen Flucht- und Rettungswege, sowie auf den externen Sammelstellen. Ausdrücklich eingeschlossen sind auch die Zuwege von der öffentlichen Straße und die Freiflächen um das Gebäude herum.

1.3. Brandverhütung

Für den Bereich der besonderen Brandschutzaufgaben in der „Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt“, Eschersheimer Landstraße 29-39 in 60322 Frankfurt am Main wird in erster Linie der Betreiber benannt.

Die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen

Der Betreiber ist dafür zuständig, dass die Bestimmungen, welche sich aus der Brandschutzordnung Teil A und B ergeben, im laufenden Betrieb eingehalten werden.

Im Baugenehmigungsverfahren wurden für bestimmte Räume und Nutzungen bauliche Mindestanforderungen z. B. durch Feuerwiderstandsklassen der Wände, Brandschutztüren u. a. geschaffen, die einen sicheren Betrieb des Gebäudes ermöglichen. Aus diesem Grund ist es nicht ohne weitere Prüfung möglich, ein geändertes Raumkonzept in dem Gebäude einzuführen.

Überwachen der Freihaltung von Brandschutzeinrichtungen

Brandschutztechnische Einrichtungen, sowie Flächen für die Feuerwehr sind für die Benutzung freizuhalten und dürfen nicht durch Einrichtungen, Einbauten o. Ä. blockiert werden.

**Wer wesentlich brandschutztechnische Einrichtung außer Kraft setzt,
handelt fahrlässig und bringt somit sein Leben und das seiner
Mitmenschen in Gefahr. Die Person kann im Schadensfall zur
Verantwortung gezogen werden.**

Durchsetzen und Überwachen des Rauchverbots

Durch weggeworfene Zigaretten oder durch das Rauchen in Bereichen mit zündfähiger Atmosphäre kann es zu Unfällen oder Bränden kommen. Daher ist das Rauchen innerhalb der Gebäude der HfMDK untersagt. Wird ein Nichtbeachten festgestellt, muss unverzüglich auf das Rauchverbot hingewiesen werden.

Funktionen und Aufgabenverteilung

Der Betreiber der Küche im Bauteil D hat seine Angestellten mit der Löschanlage vertraut zu machen und diese mit deren Funktionsweise bzw. den damit verbundenen Risiken zu unterweisen.

Brandschutzbeauftragte*:

- Sie*Er pflegt die Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und
- unterweist die Beschäftigten im Brandschutz.

Brandschutz-/ Evakuierungshelfer*innen:

- Im Brandfall unternehmen sie Löschversuche mit dem Feuerlöscher oder Wandhydranten,
- Im Evakuierungsfall rüsten sie sich mit ihrem Equipment aus (u. a. farbige Warnweste in rot)
- sie kontrollieren die ihnen zugewiesenen Bereiche (Büros, Unterrichts/-überäume, Nebenräume, Besprechungsräume, Toiletten, Wasch- und Duschräume) - sie sind allen im Gebäude befindlichen Personen gegenüber in ihrer Funktion weisungsbefugt, außer den Feuerwehrreinsatzkräften,
- sie verhindern das Betreten des Gebäudes bis zum Eintreffen der Feuerwehr und

- sie melden der Sammelplatzleitung den Zustand des kontrollierten Bereichs (z.B. keine Personen im Bereich XY).

Ortsunkundige verletzte Personen und/oder Personen mit Handicap werden durch die Brandschutz-/Evakuierungshelfer*innen betreut und unterstützt. Ist es nicht möglich mobilitätseingeschränkte Personen das Verlassen des Gebäudes zu ermöglichen, werden sie in die notwendigen Treppenträume als sichere Bereiche gebracht. Die Feuerwehr ist durch die Brandschutz-/Evakuierungshelfer*innen über deren Aufenthalt zu informieren.

Ersthelfer*innen:

- Im Evakuierungsfall rüsten sie sich mit ihrem Equipment aus (u. a. farbige Warnweste in grün),
- nehmen einen Verbandkasten zur Sammelstelle mit und
- bereiten sich auf Erste-Hilfeleistungen vor.

Lotsen (Einweiser*innen):

- Im Evakuierungsfall rüstet sie*er sich mit seinem Equipment aus (u. a. farbige Warnweste in blau) und
- empfängt und weist die Einsatzleitung der Rettungskräfte (z.B. Feuerwehr) ein.

Leitung Sammelplatz:

- Im Evakuierungsfall rüstet sie sich mit ihrem Equipment aus (u. a. farbige Warnweste in weiß),
- begibt sich zur Sammelstelle und
- führt die Sammelstelle mit Unterstützung durch die Evakuierungshelfer*innen.

1.4. Sicherheitsmaßnahmen

Nach der Feststellung eines Schadensfalls sind folgende Maßnahmen unverzüglich einzuleiten:

- Alarmierung der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei etc. über Telefon. Sofort die Betriebsunterbrechung anordnen.
- Die Evakuierung der Liegenschaft ist sofort einzuleiten.

1.5. Löschmaßnahmen

Es befinden sich Handfeuerlöcher sowie in Gebäudeteil A Wandhydranten in den Geschossen. Diese sind auf den Flucht- und Rettungsplänen dargestellt und mit Piktogrammen an den Standorten gekennzeichnet.



Abb. 1: Feuerlöscher im Flucht- und Rettungsplan **Abb. 2:** Wandhydrant im Flucht- und Rettungsplan

Löschmaßnahmen sollten nur durchgeführt werden, solange keine Eigengefährdung besteht. Brände, die mit den genannten Löschmitteln nicht gelöscht werden können, werden von der Feuerwehr gelöscht.

Der Eigenschutz steht immer an erster Stelle. Aus diesem Grund sollte zur Brandbekämpfung immer mit mehreren Personen vorgegangen werden.

1.6. Vorbereitungen für den Feuerwehreinsatz

Ansprechpartner der Feuerwehr ist die*der Brandschutzbeauftragte bzw. als Vertretung die*der Lotsin*Lotse. Sofern weder Brandschutzbeauftragte noch Lotsen anwesend sind, muss diese Aufgabe von der Sammelplatzleitung übernommen werden. Die Kontaktperson muss sich gegenüber der Einsatzleitung bemerkbar machen.

Die Kontaktperson für die Feuerwehr informiert u.a.

- darüber, dass alle Personen das Gebäude bzw. die alarmierten Bereiche verlassen haben oder wo noch Personen vermisst werden,
- darüber, wie es zu einem Brand gekommen ist und welche Nutzung der Raum hat,
- über alle Zu- und Ausgänge des Gebäudes bzw. des Brandgeschosses,
- über die Gasheizung im Heizungsraum und den Gasschieber,
- über besonders sensible Techniken, die nicht durch Löschwasser beschädigt werden sollten bzw. die besonders wertvoll sind (z.B. Technikräume, Serverräume).
- Die Kontaktperson steht zudem für alle weiteren Fragen der Feuerwehr zur Verfügung.

Zum gewaltfreien Eintritt sind der Feuerwehr entsprechende Schlüssel im Feuerwehrschränke (FSD) hinterlegt.

Brandschutz-/Evakuierungshelfer*innen sowie die*der Brandschutzbeauftragte bzw. sein*e Vertreter*in müssen für andere gut erkennbar sein. Die*Der Brandschutz-/Evakuierungshelfer*in vergewissert sich bei Auslösung des Alarms, dass ihr*sein Bereich frei von Personen ist und meldet diese der Sammelplatzleitung frei. Sollten sich mobilitätseingeschränkte oder hilfsbedürftige Personen in dem Bereich befinden, so gibt sie*er die Informationen zum Aufenthaltsort der wartenden Personen weiter, so dass sie dort von der Feuerwehr abgeholt und zur Sammelstelle gebracht werden.

1.7. Nachsorge

Die Einsatzbereitschaft der Brandmeldeeinrichtungen, Löscheinrichtungen und -geräte muss wiederhergestellt werden.

Elektrische Anlagen können erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie noch oder wieder den DIN VDE-Vorschriften entsprechen.

Das Betreten der Räumlichkeiten nach einem Brand erst nach Freigabe durch die Feuerwehr oder die Hochschulleitung erlaubt.

Die Wiederinbetriebnahme von technischen Einrichtungen darf erst nach einer Überprüfung durch einen Fachbetrieb wieder vorgenommen werden.

2. Schlusswort / Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung Teil C wurde für die „Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt“, Eschersheimer Landstraße 29-39 in 60322 Frankfurt am Main erstellt. Die Inhalte beziehen sich auf spezifische Aussagen zu der Liegenschaft mit deren Umfeld und besonderer Nutzung.

Die brandschutztechnischen Rahmenbedingungen entsprechen der Liegenschaft und der Nutzung. Die Inhalte dieser Brandschutzordnung sind deshalb nicht auf Gebäude anderer Liegenschaften übertragbar.

Diese Brandschutzordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft, damit tritt zugleich die Brandschutzordnung von November 2014 außer Kraft.

gez.

Prof. Elmar Fulda

Anhang

Brandschutzbeauftragte*r und Brandschutz- /Evakuierungs- /Ersthelfer*innen

Brandschutzbeauftragter Claus Gundel, medical airport service GmbH Tel.: 0170-2231791 E-Mail: c.Gundel@medical-gmbh.de
--

Liegenschaft/ Gebäude	Etage/ Ebene	Brandschutz-/ Evakuierungshelfer	Ersthelfer
EL 29-39, Haus A	EG		Amelung, Nils
		Benzing, Hans-Joachim	Benzing, Hans-Joachim
		Blattmann, Daniel	Blattmann, Daniel
		Halfen, Sascha	
		Martin, Thomas	
		Reinhardt, Christian	
		Yönden, Cem	
EL 29-39, Haus B	ZG		Beck, Lisa Sophie
	EG		Stevanovic, Angelika
	1. OG	Luhmann, Anna	
EL 29-39, Haus C		Schubert, Sabine	
	EG	Günel, Aylin	Günel, Aylin
		Imhof, Benjamin	
		Kabs, Daniela	Kabs, Daniela
		Mittag, Ralf	
		Weis, Stefan	Weis, Stefan
			Wiedemann, Kaja
	1. OG	Hennen, Silke	
		Kreft, Friederike	Kreft, Friederike
		Nehls, Christina	Nehls, Christina
GER		Rosenberger, Sabine	
	1. OG	Dietrich, Karin	
		Lippold, Susanne	
	2. OG		Becatti, Ilaria
		Girizoti, Fani	
			Pärssinen, Kirsti
		Raetzl, Katrin	
	3. OG	Bender, Lutz	
			Kösters, Charlotte
		Niemeier, Nicole	
			Schuhmacher, Martina
	4. OG		Hort-Schelm, Kerstin
		Köhler, Charlotte	
	Kreischer, Ute		
EL 50-54, MA CoDE	-	Triebel, Susanne	
SMI	-	Prätsch, Marc	

EL 29-39	Sammelplatzleitung
	Daniela Kabs
	Christina Nehls

EL 29-39	Lotse
	Cem Yönden / Pfortner

Abkürzungen

EL 29-39: Eschersheimer Landstraße 29-39

GER: Gervinusstraße 15

EL 50-54: Eschersheimer Landstraße 50-54

SMI: Schmidtstraße 12